



Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-24-021-A

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aufgrund eines verbindlichen Systems für das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ nach § 13k EnWG („Festlegung FSV Nutzen statt Abregeln 2.0“)

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Natalie Krank
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann

gegenüber

1. der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung, und
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Übertragungsnetzbetreiber –

am dd.mm.2024 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Beschaffung von Leistungen nach § 13k durch die Übertragungsnetzbetreiber unterliegt entsprechend den in der **Anlage** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtungen zur Beschaffung ermittelten Kosten für Maßnahmen nach § 13k EnWG gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen ihre Erlösobergrenzen im Hinblick auf die nach Tenor zu Ziffer 1.) und 2.) entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t, für welches die in Tenor zu Ziffer 1.) genannte Leistung zu beschaffen ist, anpassen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plan-Kosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen.
4. Die Festlegung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028.
5. Eine Kostenfestlegung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung und legt ein verbindliches System für die Beschaffung von Leistungen nach § 13k EnWG fest.
- 2 Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und – insbesondere durch entsprechende Vorhaltung von Übertragungskapazität und der Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Netzes – zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Sie sind darüber hinaus nach § 13 EnWG berechtigt und verpflichtet, jegliche Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen.
- 3 Hierdurch wird deutlich, dass zum Betrieb von Übertragungsnetzen nicht nur die Bereitstellung von Netzinfrastruktur, sondern auch der systemführungsbedingte operative Umgang mit dem Einsatz elektrischer Energie gehört. Dies findet auch materiell in den Kostenpositionen eines Übertragungsnetzbetreibers seinen Niederschlag.
- 4 Am 29. Dezember 2023 ist § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) „Nutzen statt Abregeln“ (NsA 2.0) in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 405 vom 28. Dezember 2023). Mit diesem Instrument soll in geeigneten Regionen ein Anreiz zur Aktivierung zusätzlichen Stromverbrauchs durch zusätzlich zuschaltbare Lasten (Entlastungsanlagen) geschaffen werden. Hierdurch soll eine engpassentlastende Wirkung eintreten. Die Menge an Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, die wegen Netzengpässen abgeregelt wird, soll sich damit verringern. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind dabei verpflichtet, berechtigten Teilnehmern ab dem 1. Oktober 2024 ermöglichen, Strommengen in zusätzlichen zuschaltbaren Lasten zu nutzen.
- 5 Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur am 2. April 2024 ihr Umsetzungskonzept nach § 13k Abs. 6 EnWG vorgelegt. Gem. § 13k Abs. 7 Satz 2 EnWG hat die BNetzA das Konzept dahingehend überprüft, ob es in seiner konkreten Ausgestaltung dazu geeignet ist, die Abregelung von Strom aus Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG effektiv zu reduzieren und die Netz- und Systemsicherheit nicht zu beeinträchtigen. Die Zuteilung

von Abregelungsstrommengen beginnt am 1. Oktober 2024 mit einer zweijährigen Erprobungsphase. In dieser wenden die vier Übertragungsnetzbetreiber ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren an (§ 13k Abs. 2 S. 3 EnWG). Nach der Erprobungsphase werden die Abregelungsstrommengen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zugeteilt (§ 13k Abs. 2 S. 2 EnWG).

6 Die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.06.2024 (Aktenzeichen: 4.12.05.04/1) legt Kriterien fest, die eine zuschaltbare Last für die Teilnahme an der Maßnahme § 13k EnWG zu erfüllen hat.

7 Auf der Grundlage der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Absichtserklärung zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) hinsichtlich § 13k EnWG hat die Beschlusskammer am 30.10.2024 das vorliegende Verfahren eröffnet. Mit Veröffentlichung im Internet am 30.10.2024 und nachfolgend im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 13.11.2024 hat die Beschlusskammer den Netzbetreibern und den berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

8 Die Beschlusskammer hat am XX.XX.2024 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG beteiligt. Dieser hat sich in der Sitzung vom XX.XX.2024 gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG mit der beabsichtigten Entscheidung befasst.

9 [Platzhalter Stellungnahmen]

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

11 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor

dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

12 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

13 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

14 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

15 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung

des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

- 16 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

- 17 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.
- 18 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und

führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

- 19 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

- 20 Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber angehört und die zuständigen Behörden beteiligt.

2.1 Zuständigkeit

- 21 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 22 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden.

2.2 Ermächtigungsgrundlage

- 23 Die Festlegung in Bezug auf die Ziffern 1.) bis 3.) beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den

Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

24 Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

25 Der Kostenwälzmechanismus bezieht sich auf die Höhe der Erlösobergrenze des Übertragungsnetzbetreibers, sodass ein direkter Bezug zur Bestimmung der Erlösobergrenze gegeben ist.

26 Die Befristung beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

2.3 Anhörung

27 Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den betroffenen Übertragungsnetzbetreiber wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem wurde den betroffenen Wirtschaftskreisen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.4 Beteiligung zuständiger Behörden

28 Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG beteiligt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

29 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

3.1 Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszweck

30 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

31 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen schafft für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten, die aus Maßnahmen nach § 13k EnWG resultieren. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

3.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

32 Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund. Darüber hinaus dient die Festlegung auch der Verwirklichung der in Art. 12 und 13 VO(EU) 2019/943

genannten Ziele. Mit dem Instrument soll in geeigneten Regionen ein Anreiz zur Aktivierung zusätzlichen Stromverbrauchs durch zusätzlich zuschaltbare Lasten (Entlastungsanlagen) geschaffen werden, wodurch eine engpassentlastende Wirkung eintreten soll. Die Menge an Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, die wegen Netzengpässen abgeregelt wird, soll sich damit verringern. § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 4 EnWG gibt vor, dass die Bestimmung der Ausschreibungsbedingungen, die im Rahmen des Umsetzungskonzepts der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, nach Absatz 2 Satz 1, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen und kostensenkenden Effekt der Maßnahme gegenüber Maßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 1a S. 1 EnWG sicherstellen sollen (Senkung der Redispatch-Kosten), sowie, sofern von der Erprobungsphase Gebrauch gemacht wird, nach § 13 Abs. 2 S. 2 EnWG. Diese Vorgabe stellt die wirtschaftliche Effizienz des Instruments sicher. Die Einhaltung dieser Vorgabe wurde im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber durch einen externen Gutachter untersucht und bestätigt. Die Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber ist geeignet, die Menge an Strom aus EE-Anlagen, die wegen Netzengpässen abgeregelt wird, zu reduzieren und Redispatchkosten zu senken. Durch die freiwillige Selbstverpflichtung erkennen die Übertragungsnetzbetreiber die Regelungen als verbindlich an, so dass eine hinreichende Verfahrensregulierung damit geschaffen wird.

3.3 Festlegung ist erforderlich und geboten

- 33 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den besonderen Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Maßnahmen nach § 13k EnWG zu tragen.
- 34 Die Festlegung dient der Schaffung der notwendigen, verlässlichen Rahmenbedingungen und damit dem Ziel der Rechtssicherheit für Übertragungsnetzbetreiber sowie der Marktbeteiligten in Bezug auf die Ausgestaltung des Instruments sowie der Kostenanerkennung bei Maßnahmen nach § 13k EnWG.
- 35 Von der vorliegenden Festlegung sind maßnahmenbezogene Kosten erfasst, sofern sie nicht über andere regulatorische Instrumente in der Erlösobergrenze abgebildet sind. Die Kosten resultieren aus Abrechnungen zwischen berechtigten Teilnehmern am Instrument § 13k EnWG und dem Übertragungsnetzbetreiber. Nicht erfasst sind zusätzlich anfallende

Kosten beim Übertragungsnetzbetreiber (z.B. Gutachterkosten, Rechts- und Beratungskosten, IT- oder Personalkosten).

36 Ebenfalls notwendig ist die Befristung der Festlegung (dazu unter Ziffer 3.8.).

3.4 Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen umfassend (Tenor zu Ziffer 1.)

37 Mit Tenor zu Ziffer 1.) wird die Feststellung getroffen, dass es sich um verfahrensregulierte Kosten handelt. Das Verfahren für die Beschaffung von Leistungen nach § 13k EnWG für Übertragungsnetzbetreiber unterliegt entsprechend den in den Anlagen beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.

38 Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Leistungen erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie regelt den Bereich der Kostenberücksichtigung im Hinblick auf Leistungen nach § 13k EnWG in einer Art und Weise und so umfassend, dass dem Netzbetreiber in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können.

39 Durch die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.06.2024 (Aktenzeichen: 4.12.05.04/1) zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine zuschaltbare Last nach § 13k EnWG zu erfüllen hat und das Umsetzungskonzept der Übertragungsnetzbetreiber nach § 13k Abs. 6 EnWG sind alle wesentlichen Vorgaben zur Teilnahme und zur Vergütung und damit zu den entstehenden Kosten für die Beschaffung von Leistungen nach § 13k EnWG weitestgehend konkretisiert und festgelegt.

40 § 13k Abs. 2 Satz 2 EnWG sieht die Möglichkeit einer zweijährigen Erprobungsphase durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren vor. Die Übertragungsnetzbetreiber machen von dieser Regelung Gebrauch. Das derzeit vorliegende Umsetzungskonzept der Übertragungsnetzbetreiber fokussiert auf die Erprobungsphase. Es wird eine Anpassung des Umsetzungskonzeptes erforderlich sein, welches das Zielmodell ab dem 01.10.2026 beschreibt. Das Zielmodell unterscheidet sich von der Erprobungsphase dahingehend, dass im Zielmodell tägliche, wettbewerbliche Ausschreibungen stattfinden werden. Das derzeit vorliegende Umsetzungskonzept regelt den Bereich der Kostenberücksichtigung im Hinblick auf Leistungen nach § 13k EnWG jedoch bereits in einer Art

und Weise und so umfassend, dass auch im Hinblick auf eine Anpassung des Umsetzungskonzepts zur Anwendung des Zielmodells dem Netzbetreiber in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können. Dies liegt daran, dass im Umsetzungskonzept bereits umfassende Regeln zum Vergütungsmechanismus getroffen wurden. Insbesondere wurde mit dem 13k-Preis der finanzielle Selbstbehalt der Lasten je MWh geregelt und es wurden die dem Grunde nach erstattungsfähigen entlastungsanlagenspezifischen Kostenbestandteile geregelt. Die Definition des 13k-Preises erfolgt im Umsetzungskonzept der ÜNB. Daneben wurde zur Einhaltung der Vorhaben nach § 13k Abs. 6 Nr. 4 EnWG eine Preisobergrenze und eine Begrenzung der individuellen Kompensation eines Teilnehmers festgelegt.

- 41 Die Übertragungsnetzbetreiber haben die zu berücksichtigenden Verfahrensschritte und die daraus entstehenden maßnahmenbezogenen Kosten im Rahmen ihrer freiwilligen Selbstverpflichtungen weitergehend konkretisiert. Somit liegt eine umfassende und wirksame Verfahrensregulierung vor.

3.5 Anpassung der Erlösobergrenze und Ist-Kosten-Abgleich (Tenor zu Ziffern 2.) und 3.)

- 42 Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Ist-Kosten-Abgleich in Tenor zu Ziffer 2.) und 3.) des Beschlusstexts beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen und deren Anpassung nach § 4 ARegV treffen.
- 43 Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen enthält § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV selbst nicht. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.
- 44 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, den Übertragungsnetzbetreibern zu ermöglichen, die ihnen entstehenden Kosten aus der Beschaffung der in Tenor zu Ziffer 1.) beschriebenen Leistung ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt

entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Ansatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung).

- 45 Um dies zu ermöglichen, hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten (Plan-Kosten) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).
- 46 Satz 2 des Tenors zu Ziffer 3.) greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf. Das bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus der Beschaffung entstehenden Kosten (Plan-Kosten) und den beim Übertragungsnetzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten (Ist-

Kosten) jährlich vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in t+1 zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen ist.

47 Der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber hat die tatsächlichen Ist-Kosten des Jahres t gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

48 zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens im Rahmen der Regulierungskontomeldung gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

3.6 Anwendungszeitraum (Tenor zu Ziffer 4.)

49 Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die vierte Regulierungsperiode läuft vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028. Die Entscheidung erfasst die im Geltungszeitraum anfallenden Kosten.

50 Die Festlegung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 31.12.2028 und damit für die Dauer der vierten Regulierungsperiode befristet. Die Befristung ergibt sich bereits aus dem Außerkrafttreten der ARegV mit Ablauf des 31.12.2028.

4. Kosten (Tenor zu Ziffer 5.)

51 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

5. Anlagenverweis

52 Die beigefügten **Anlagen (Freiwillige Selbstverpflichtungen)** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

- 53 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem einzureichen.
- 54 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 55 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Bourwieg

Krank

Dr. Heimann